

**Satzung**  
**zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.**  
**(Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, S.159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822 ff), i.V.m. § 20 i.V.m. § 48 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege im Freistaat Sachsen (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Schutzzweck**

- (1) Schutzzweck der Satzung ist:
1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
  2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
  3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
  4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
  5. die Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
  6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.
- (2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb. werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:
1. a) Bäume mit einem Stammumfang von 30 Zentimetern und mehr, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.  
b) Nadelbäume: Douglasie, Europäische Lärche, Japanische Lärche  
Laubbäume: Zitter-Pappel/Espe  
c) Großsträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 2 Meter Höhe und frei wachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen von mindestens 2 Meter Höhe
  2. Alleen und einseitige Baumreihen, unabhängig von Art und Stammumfang und Hecken.
  3. Einheimische Sträucher von mindestens 2 Metern Höhe (Schwarzer Holunder, Schlehe, Eingrifflicher Weißdorn, Hasel, Feldahorn, Hainbuche, und diverse Wildrosen (Hagebutte)).

4. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen nach § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fort geltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzungen, angelegt wurden, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge.
  5. Die nach Bundesnaturschutzgesetz oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden, wie z. B. Europäische Eiche, Gingko, Weißtanne, Schwarzpappel, Zwergbirke. Fällungen sind im Landratsamt, Untere Naturschutzbehörde zu beantragen.
- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Abs. 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. Bei Bäumen, die Bodenfläche unter der Krone zuzüglich 1,5 Meter, bei Säulen- oder Pyramidenform zuzüglich 5 Meter,
  2. Bei Sträuchern, die Flächen unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten,
  3. Bei Hecken, die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen zuzüglich 1 Meter nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:
1. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen),
  2. Obstbäume (ausgenommen Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG), Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (ausgenommen Alleen und einseitige Baumreihen),
  3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG),
  4. Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
  5. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.
  6. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden.
- (5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 22 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.
- (6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über eine Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3 Schutz - und Pflegegrundsätze**

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen,

Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskopplungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.

- (2) Die Stadt Thalheim/Erzgeb./Erzgeb. kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

#### **§ 4 Verbote**

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird. Nach Maßgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, Gebüsch, Hecken, Bäume, Röhrichtbestände oder ähnlichen Bewuchs in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September (Fällverbotszeit) abzuschneiden, zu roden oder auf sonstige Weise zu zerstören.
- (2) Verboten ist insbesondere:
1. den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so zu verdichten bzw. abzudichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützter Gehölze zu entfernen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen,
  3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune zu befestigen,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst zu entfernen,
  7. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

## **§ 5 Ausnahmen**

- (1) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:
1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
  2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und eine Standortveränderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
  3. ein geschütztes Gehölz so dicht beieinander stehen, dass sie sich gegenseitig im Wachstum so stark behindern, so dass sich ein gesunder Bestand nicht entwickeln kann und andere öffentliche Interessen nicht entgegen stehen
  4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
  5. von geschützten Gehölzen Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen, die nicht auf andere, dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechende Weise, mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
  6. ein geschütztes Gehölz krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nach dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken nicht möglich ist,
  7. die geschützten Gehölze die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen und dies nicht mit zumutbarem Aufwand nach jeweiligem Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu beseitigen ist. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

- (2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Stadt Thalheim/Erzgeb. kann Entscheidungen nach Absatz 1 in der Zeit vom 1. März bis 30. September aussetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende Februar befristen, wenn der Antragsteller keine zwingenden Gründe für die Unaufschiebbarkeit der beabsichtigten Maßnahme nachweisen kann und von der unteren Naturschutzbehörde keine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erteilt wird.

## **§ 6 Befreiungen**

- (1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn:
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für die Durchführung:

1. der üblichen Nutzung der nach § 2 geschützten Gehölze, gestalterischen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie von Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Die Maßnahmen haben dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken zu entsprechen.
2. von Maßnahmen an nach § 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Gewässerunterhaltung im Sinne von § 31 SächsWG, soweit diese Maßnahmen dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen,
3. von Maßnahmen an nach § 2 geschützten Gehölzen im Rahmen der Unterhaltung bestehender Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. –anlagen, der Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen, soweit sie dem jeweiligen Stand fachlicher Erfahrungen und Techniken entsprechen und keine anderen Möglichkeiten zur Abwehr der Baumauswirkungen bestehen.
4. von unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Stadt unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Stadt gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige mit entsprechender Begründung, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.

## **§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Thalheim/Erzgeb. zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück sowie auf einer jeweils 5 Meter breiten Fläche/Streifen der Nachbargrundstücke anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben.

Bei kranken und standgefährdeten Bäumen kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. die Vorlage eines Gutachtens eines staatlich geprüften Baumsachverständigen verlangen. Ein Sachverständigengutachten kann auch verlangt werden, wenn ein Antrag mit durch Bäume verursachten Bauschäden begründet wird.

- (2) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von drei Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Vor der Erteilung der Genehmigung wird die Verfahrensweise durch den städtischen Baumkontrolleur festgelegt. Hierbei wird die Notwendigkeit der beantragten Veränderung an den geschützten Gehölzen begutachtet. In dieser Festlegung soll auch darauf hingewiesen werden, ob durch Eingriffe von geringerer Intensität (z.B. Pflegeschnitte) das Gehölz erhalten werden kann.

Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Thalheim/Erzgeb. vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechende begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 5 schriftlich bescheinigt. Im Zweifelsfall entscheidet der Technische Ausschuss.

- (3) Die Stadt Thalheim/Erzgeb. hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Thalheim/Erzgeb. entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

### **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Stadt Thalheim/Erzgeb. erhoben.

### **§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen**

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
- a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) aufgrund einer Befreiung nach § 6 oder
  - d) entsprechend § 7 Nr. 2

beseitigt, beschädigt, zerstört oder in ihren Aufbau wesentlich verändert, hat der Verursacher die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch satzungsgeschützte Ersatzpflanzungen auszugleichen.

Bei geschädigten aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht.

- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Thalheim/Erzgeb. in Abstimmung mit dem städtischen Baumkontrolleur nach pflichtgemäßem Ermessen fest und der Ersatz ist wie folgt geregelt:

Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück und Größe (Pflanzklasse A – E siehe Tabelle)

A	B	C	D	E
Stammumfang 30 -50 cm	Stammumfang 50-90 cm	Stammumfang 90-150 cm	Stammumfang 150-220 cm	Stammumfang über 220 cm
3x Heister bis 3m	3x Hochstamm STU 08 – 14 cm	3x Hochstamm STU 14 – 20 cm	3x Hochstamm STU 20 – 30 cm	3x Solitär 30 – 50 cm

- a) Alle anderen Ersatzpflanzungen werden auf der Grundlage der durchschnittlichen Preise für die in Betracht kommenden Ersatzpflanzungen zuzüglich 250 € für dessen Pflanzung sowie eine dreijährige Fertigstellung- u. Entwicklungspflege ermittelt.
  - b) Bei Beseitigung von Großsträuchern und freiwachsenden Hecken nach § 2 Abs. 2 Buchstabe c ist für jeden entfernten Großstrauch eine Ersatzpflanzung in doppelter Anzahl mit mindestens 80 bis 100 cm hohem Pflanzmaterial zu leisten bzw. ist eine flächengleiche Quadratmetereinheit zu bepflanzen, wobei ein Strauch pro 1,5 m<sup>2</sup> in Ansatz zu bringen ist.
  - c) Nach den Zielen und Grundsätzen des SächsNatSchG sind insbesondere einheimische, standortgerechte Bäume als Ersatz zu pflanzen.
  - d) Ist die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich, kann die Stadt ein Grundstück für Ersatzpflanzungen zur Verfügung stellen.
  - e) Alle Ersatzpflanzungen sind in mittlerer Baumschulqualität zu leisten.
- (4) Wachsen die gepflanzten Gehölze innerhalb von 2 Jahren nicht an, sind die Ersatzpflanzungen zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird. Die Zahlung ist an die Stadt Thalheim/Erzgeb. zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz aufgrund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) innerhalb von 2 Jahren beseitigt werden, kann die Stadt Thalheim/Erzgeb. den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

### **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Thalheim/Erzgeb. sind berechtigt, gemäß § 37 des SächsNatSchG, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers auszuweisen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 den nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, durch Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundenen Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien oder durch Einbringen von Unterbauten für Oberflächenbefestigungen so verdichtet bzw. abdichtet, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird,
  2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 näher als 3 Meter von der Stammbasis nach § 2 geschützte Gehölze entfernt Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen so vornimmt und nicht gleichzeitig Schutzmaßnahmen nach neuestem Stand der Technik durchführt,
  3. im Sinne nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt bzw. freisetzt, welche geeignet sind, das Gehölzwachstum zu gefährden,
  4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt,
  5. an nach § 2 geschützten Gehölzen Weidezäune bzw. Halterungen für Weidezäune befestigt,
  6. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abschneidet, abschält oder sonst wie entfernt,
  7. an nach § 2 geschützten Gehölzen Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.
- (2) Unbefugt im Sinne von Absatz 1 handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 7 Nr. 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
  2. auf Grundlage von § 10 angeordnete Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
  3. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  4. einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt entgegen § 11 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 27.09.2011 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 02.04.2014

  
N. Dittmann  
Bürgermeister

